

L 12

Jugendarrest bei Schulmeidung

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke vom 23. Januar 2026

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Schüler:innen wurden im Land Bremen seit dem 1. August 2022 wegen Schulmeidung in Jugendarrest genommen (bitte nach Schuljahr und Stadtgemeinde aufschlüsseln)?
2. Welche Maßnahmen werden in welcher Reihenfolge bei Schulmeidung ergriffen, damit Schüler:innen den Schulbesuch wieder aufnehmen?
3. Wie bewertet der Senat aus pädagogischer Sicht die Maßnahme des Jugendarrests bei Schulmeidung?

Zu Frage 1:

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die Fälle, in denen in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen der Vollstreckung von Bußgeldverfahren wegen Schulpflichtverstößen nach gerichtlicher Entscheidung Jugendarrest angeordnet wurde, nachdem weder das Bußgeld gezahlt noch eine Arbeitsauflage erfüllt wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich folgende Fallzahlen:

SJ 2022/23 – 21

SJ 2023/24 – 7

SJ 2024/25 – 4

SJ 2025/26 – bislang 0

Für den benannten Zeitraum sind keine Fälle an Bremerhavener Schulen bekannt, in denen Schulmeidung zu Jugendarrest geführt hat.

Zu Frage 2:

Bei Schulmeidung steht das Ziel im Vordergrund, die Schüler:innen schrittweise und nachhaltig wieder an den regelmäßigen Schulbesuch heranzuführen. Hierzu wird ein gestuftes Verfahren angewandt, in dem präventive und unterstützende Maßnahmen Vorrang vor ordnungsrechtlichen Schritten haben.

Zunächst erfolgen innerhalb der Schule präventive Maßnahmen sowie Frühinterventionen.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Förderung eines positiven Schulklimas, Programme zur Gewalt- und Mobbingprävention sowie der Aufbau tragfähiger Beziehungen zwischen den Schüler:innen und dem schulischen Personal. Im Rahmen der Frühintervention arbeiten Lehrkräfte, Schulsozialarbeit und weitere Fachkräfte gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten an individuellen Lösungen.

Sofern die schulischen Maßnahmen nicht ausreichen, wird das ReBUZ einbezogen. Bei Bedarf werden weitere Unterstützungssysteme hinzugezogen, insbesondere Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen sowie psychotherapeutische oder kinder- und jugendpsychiatrische Angebote; in Einzelfällen auch die Kontaktpolizei.

Voraussetzung für die Auswahl geeigneter Maßnahmen ist die fachliche Differenzierung der jeweiligen Erscheinungsform von Schulvermeidung, die von psychischen Belastungslagen über schulische Konflikte und familiäre Problemlagen bis hin zu willentlichem Absentismus reicht.

Die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wird erst geprüft, wenn alle pädagogischen und unterstützenden Maßnahmen erfolglos ausgeschöpft sind und die fachlich Beteiligten dies im Benehmen mit dem ReBUZ als erforderlich ansehen. Dabei ist die richtige fachliche Unterscheidung verschiedener Profile von Schulvermeidung von hoher Bedeutung für die spezifische Unterstützung. Hier zeigt sich ein Spektrum von z. B. psychischer Belastungsthematiken (inklusive psychiatrisch relevanter Störungsbilder), aversiver (selbstschützender) Vermeidung aufgrund von an Schule bestehenden Problemen (z. B. Mobbing, Konflikte etc.), familiensystemische Faktoren (z. B. „Young Carer“, psychische Belastung von Elternteilen, Trennung etc.) bis hin zum willentlichen Absentismus. Die Aufgabe aller am Prozess beteiligten Personen ist es, im Rahmen ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit zu handeln und je nach Verlauf die notwendigen weiteren Systeme einzubinden. In der Regel über Klassenleitung, Jahrgangsleitung, Schulsozialarbeit, ReBUZ, ggf. auch unter Einbezug bzw. Delegation an Gesundheit und Soziales. Nur wenn sich alle fachlich Beteiligten über die (pädagogische) Notwendigkeit zur Einleitung eines Bußgeldes einig sind, wird dies eingeleitet. Wird ein Bußgeld festgesetzt und nicht gezahlt, kann gegenüber Jugendlichen die gerichtliche Umwandlung in eine Arbeitsauflage beantragt werden. Wird diese nicht erfüllt, wird in der Stadtgemeinde Bremen die Fortsetzung der Vollstreckung beantragt; diese kann als letztes Mittel auch einen Jugendarrest umfassen. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wird ebenfalls zunächst die Umwandlung in eine Arbeitsauflage beantragt; eine Vollstreckung in Form von Jugendarrest erfolgt dort nicht.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich entspricht Jugendarrest nicht der pädagogischen Leitidee, die der Senator für Kinder und Bildung verfolgt – und die sich vom niedersächsischen Modell abgrenzt.

Fast alle Angebote im Feld Schulvermeidung finden als Kooperationsmodell zwischen den Ressorts Bildung und Soziales durch die entsprechenden Projekte an den Bildungsabteilungen der ReBUZ statt und zielen auf schnelle und vernetzte Hilfen ab, um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich ganzheitlich zu unterstützen und sie wieder an den Schulbesuch heranzuführen.

Durch den Aufbau der Bildungsabteilungen sind im vergangenen Jahr 75 Schüler:innen in den verschiedenen Projekten betreut worden.

Derzeit wird das Handlungskonzept „Schulvermeidung spürbar senken“ gemeinsam zwischen Ressorts Bildung und Soziales überarbeitet.

In der Überarbeitung werden sowohl die Anpassungen durch den Aufbau der Bildungsabteilungen mit vorgenommen, neue fachliche Betrachtungen der Phänomenologie einfließen und Zuständigkeiten und Abläufe aktualisiert.

Das „Handbuch Schulabsentismus“ wird von Seiten des ReBUZ ebenfalls derzeit aktualisiert. Es wird zunächst in einer Entwurfsfassung bestehen – damit Ergebnisse und Erkenntnisse aus einem im Herbst 2026 mit dem LIS geplanten Fachtag zum Thema „Schulvermeidung“ einfließen können.